Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/7/7 1R49/04t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.2004

Norm

GebAG §51

Rechtssatz

Der Tarif für Mühewaltung nach dieser Bestimmung deckt die gesamten Leistungen des Sachverständigen für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung ab, sodass daneben weder eine Gebühr für die Teilnahme am Schätzungstermin nach § 141 Abs.3 EO, der lediglich der Befundaufnahme dient, noch eine Gebühr für Mühewaltung für die Kurzfassung des Gutachtens nach § 141 Abs.4 EO zusteht.

Entscheidungstexte

- 1 R 49/04t
  Entscheidungstext LG Krems 07.07.2004 1 R 49/04t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:2004:RKR0000012

Dokumentnummer

JJR_20040707_LG00129_00100R00049_04T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at